



Umgang mit haftentlassenen Personen, die nach Paragraph 129b Strafge-setzbuch verurteilt wurden

**Parlamentarische Initiativen von Ulla Jelpke, André Hahn,
Amira Mohamed Ali, Friedrich Straetmanns, Gökay Akbulut,
Kersten Steinke, Kirsten Tackmann, Niema Movassat, Zaklin
Nastic, 30. Juli 2018**

30.07.18 - Kleine Anfrage - Drucksache Nr. 19/3394

Der Strafrechtsparagraph 129b stellt die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland unter Strafe. Nach Paragraph 129b Verurteilte können für die Zeit nach ihrer Haftentlassung mit Führungsaufsicht belegt werden (§§ 129b Abs. 1, 129a Abs. 9, 68 StGB). Neben Meldeauflagen kann ihnen der Kontakt zu bestimmten Personen oder Vereinigungen, die Teilnahme an Veranstaltungen oder das Betreten bestimmter Orte untersagt werden (§ 68b StGB).

Herunterladen als PDF

Hierzu liegt eine Antwort der Bundesregierung als Drucksache Nr. 19/3647 vor. **Antwort als PDF herunterladen**

Hier spricht die Opposition

Den Newsletter *Hier spricht die Opposition* erhalten Sie wöchentlich per E-Mail – der bequemste Weg, immer aktuell informiert zu sein über die Aktivitäten und Initiativen unserer Fraktion. Abonnieren Sie jetzt!